## S.7 Publikumsintensive Einrichtungen

# 1. Richtplanaufgabe

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

# 2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center sind Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benützer- und Besucherkreis. Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets. Standorte für Bauten und Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, sind im kantonalen Richtplan festzulegen.

Mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrsund Versorgungsstruktur zu vermeiden, soll die Standortplanung von grossen Einkaufs- und Freizeitzentren im Richtplan festgelegt werden. Zentrale Ziele sind die Stärkung und Erhaltung der heutigen Ortskerne sowie die Sicherstellung der Grundversorgung. Das erzeugte Verkehrsaufkommen muss mit dem öffentlichen Strassennetz verträglich sein. Zudem müssen solche Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Im Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee sind in Teufen (Migros) und Herisau (Migros/Coop) zwei bestehende Einkaufszentren mit einer regionalen/überregionalen Bedeutung bezeichnet. Weiter wird die Sportanlage/Stadion von Herisau (Sportzentrum) als verkehrsintensive Einrichtung bezeichnet.

Die bestehenden Siedlungsschwerpunkte mit Versorgungsfunktion (Herisau, Teufen, Heiden) haben für den Kanton eine zentrale Rolle. Weitere bzw. neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen sind im Kanton nicht absehbar. Für eine allfällige Nachfrage werden nachfolgend Kriterien zur Standortevaluation in Abstimmung mit den Nachbarkantonen festgelegt.

### 3. Richtungsweisende Festlegungen

### 3.1

Als publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benützer- und Besucherkreis gelten:



- Einrichtungen mit einem hohen Personenverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mitberechnet; oder
- Einrichtungen mit mehr als 300 Parkfeldern; oder
- Einrichtungen mit mehr als 2'500 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche.

Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets (siehe Kapitel L.5.1).

### 3.2

Ausgeschlossen sind publikumsintensive Einrichtungen in den "ländlichen Gemeinden" und in den "mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion.

Allfällige neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen werden anhand der nachstehenden Standortkriterien geprüft. Die Standorteignung wird aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung festgelegt.

- Lage in einem Siedlungsschwerpunkt: Der Standort der publikumsintensiven Einrichtung ist in einen Siedlungsschwerpunkt integriert.
  Dieser zeichnet sich durch ein attraktives Zentrum mit einem breiten Angebot an Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen und einer Nutzungsdurchmischung von Wohnen und Arbeiten aus.
- Gute ÖV-Anbindung: Die publikumsintensive Einrichtung ist gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Erforderlich ist die unmittelbare Nähe einer Bahnhaltestelle mit mind. ½-h Takt Bahnanschluss und ½-h Takt-Busanbindung an das Haupteinzugsgebiet oder ein Busknoten mit Anbindung des Haupteinzugsgebiets mind. im ¼-h Takt. Als erschlossen gelten grundsätzlich Standorte in maximaler Distanz von 300 m zu Bushaltestellen oder 500 m zu Bahnhaltestellen.
- Ausreichende Strassenkapazität: Die Zubringerstrassen und Knoten weisen genügend Reservekapazitäten für die geplante Entwicklung auf. Dabei sind auch die Reservekapazitäten für die übrige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Massgebend sind die Qualitätskriterien des Tiefbauamtes.
- Räumliche Nähe zu den Kunden/Kundenpotenzial Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr: Es besteht ein hohes Kundenpotenzial im Einzugsgebiet von LV und ÖV. Mindestens dreissig Prozent der potentiellen Kundschaft im Haupteinzugsgebiet (=Einwohnerzahl innert 15 Min. Fahrzeit mit Auto) kann das Zentrum innert 15 Min. mit LV oder ÖV erreichen.

Stand: 1. Januar 2019



 Nutzungspotenzial: Das Gebiet weist genügend geeignete Nutzungsreserven in der Bauzone für Erweiterungen, Umnutzungen oder Neubauten auf. Es besteht ein attraktives Entwicklungspotenzial für publikumsintensive Einrichtungen.

3.3

Neue Standorte für Nutzungen mit publikumsintensiven Einrichtungen oder Erweiterungen bestehender Standorte mit Nutzungen von gleichem Ausmass sind mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Sie bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung.

Stand: 1. Januar 2019

